Nr 4 i 5.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 11 Stycznia 1851 r.

Lizitazions-Ankündigung. [11]

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Großherzogthume Krakau wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerbaren Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung Tariffs-Post 10 in 16 in den aus dem Orte

a) **Liszki**
b) **Mogiła** } und den dazu gehörigen Ortschaften
c) **Prądnik czerwony**

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5 Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7 September 1830 Zahl 48643, 15 Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15 Hornung 1833 Zahl 9713, 4 Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28 März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jah-

res, nämlich vom 1 November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird
ad a) am 15 Jänner 1851 Vormittags
ad b) am 15 Jänner 1851 Nachmittags
ad c) am 16 Jänner 1851 Vormittags u. in concreto für alle 3 Pachtbezirke
a, b, c) am 16 Jänner 1851 Nachmittags

bei der k. k. Kaal Bezirks Verwaltung zu Krakau in den Amtstunden von 9 bis 12 Vormittags, und von 3 bis 6 Nachmittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefallenbehorde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag
ad a) per 2500 fl. — xr. CMze
ad b) per 1175 fl. — xr. CMze
ad c) per 1050 fl. 20 xr. CMze — für alle 3 Pachtbezirke
ad a, b, c per 4725 fl. 20 xr. CMze bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10 Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

ad a) 250 fl. — xr. CMze
ad b) 117 fl. 32 xr. CMze
ad c) 105 fl — xr. CMze
ad a,b,c 472 fl. 32 xr. CMze

im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der er-

legte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer »von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichen) auf die Zeit von
» bis den Pachtschilling von fl. kr.
»C. M. Sage: Gulden kr. C. M. mit der »Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingniße genau be»kannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen »Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. xr. »C. M. hafte.«

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der mündlichen Lizitation bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 15 Jänner 1851

versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekundigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschloßen.

7) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß

sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4 Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kaution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Curswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in   so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in   in den gewöhnli-

chen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung in

Krakau den 31 Dezember 1850.

Maynoschek.

Kundmachung. [12]

Im Grunde Verordnungen der Wohllöblich k. k. General Direktion für Komunikationen vom 30 Oktober 1850 Z. 9228 und 20 November l. J. Z. 9754 und Erlasses der k. k. galizischen Post=Direktion vom 23 November l. J. Z. 9225, tritt die in Szczakowa bereits eingerichtete Post=Expedition mit 1 Dezember 1850 in volle Wirksamkeit, indem sie mit Chrzanów, Krzeszowice und Krakau, Maczki und Czestochau, dann Myslowitz und Oderberg in Kartirungsverbindung gesetzt wird.

Vom obigen Zeitpunkte an, wird sich die besagte Post=Expedition mit Aufnahme der Briefpost= und Fahrpostsendungen befassen.

Die Briefpost Korrespondenzen werden nach den eingeleiteten Kartirungsverbindungen auf die einschlägigen Richtungen schnellstens abgesendet werden; dagegen werden die Fahrpostsendungen für Preussen und auswärtige Länder dieser Richtung über Myslowitz, und die für Polen, Russland, alle österreichischen Kronländern und auswärtigen Staaten, die den Lauf über Böhmen, Nieder= und Ober=Oesterreich zu nehmen haben, über Krakau befördert.

Durch die nunmehr in volle Wirksamkeit tretende Post=Expedition in Szczakowa erwächst die Begünstigung, daß für die Korrespondenzen von und fur Szczakowa und die dahin gehörigen Ortschaften Cięszkowice,

Długoszyn, Jaworzno, Jęzor, Jeleń und Niedzielisko eine tägliche Postbeförderungs-Gelegenheit nach allen Richtungen dargebothen ist, und daß die Korrespondenzen, die in Krakau aufgegeben werden oder daselbst einlaufen, und für Warschau, Lublin, Brześć Litewski, Kowno, Moskau und St. Petersburg oder in diesen Richtungen lauten oder aus diesen Orten und Richtungen für Krakau und weiter vorkommen, einer schnellern Beförderung auf der Eisenbahn über Szczakowa und Maczki sich erfreuen werden.

Welches zur Kenntniß des Korrespondirenden Publikums gebracht wird.

K. k. Post-Inspektorat

Krakau am 27 November 1850.

Ner 6444. [10]

CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i jego Okręgu.

W skutek wniesionej prośby przez Nathana Bochnera, kuratora usamowolnionych Kajli i Abrahama Apfelów o zarządzenie ogłoszenia spadku po Mojżeszu Apfel pozostałego, z dwóch wierzytelności hipotecznych, a mianowicie: summy Złp. 2664 na domu pod L. 97 i Złp. 810 na domu pod L. 93 w Chrzanowie stojących, hipotecznie ubezpieczonych, c. k. Trybunał po wysłuchaniu wniosku Prokuratora na zasadzie art. 12 ust. hip. z r. 1844, wzywa wszystkich prawa do rzeczonego spadku mieć mogących, aby w terminie trzech miesięcy do Trybunału zgłosili się, w przeciwnym bowiem razie summy powołane usamowolnionym Kajli i Abrahamowi Apfelom przyznane zostaną.

Kraków dnia 5 Grudnia 1850 r.

Sędzia Prezydujący

(2r.) J. Pareński.

Z. Sekretarz *P. Burzyński.*